

Das Bad und die Sauna der Technische Werke Eberswalde GmbH (nachstehend TWE oder Betreiber genannt) stehen allen Besuchern als eine Stätte der Erholung und Entspannung zur Verfügung. Ziel aller Mitarbeiter ist es, Ihnen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen. Im Interesse aller Bade- und Saunagäste werden Freunde unserer Einrichtung sicherlich die folgenden Punkte, die der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Bad und Sauna, einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen dienen, gerne beachten.

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus-, Bade- und Saunaordnung (HBO) sowie alle weiteren Ordnungen sind für alle Gäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Jeder Gast ist verpflichtet, dass in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko zu beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
2. Die Bade- und Saunaeinrichtungen einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher, nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den eingetretenen Schaden in voller Höhe. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Die Bade- und Saunagäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung der TWE erlaubt. Verfassungswidrige und ansonsten verbotene politische, insbesondere rechtsextremistische, Symbole dürfen nicht öffentlich zur Schau gestellt werden (z.B. Tattoos, Handtücher, Fahnen).
4. Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur im Einzelfall und mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Für vereins- oder gewerbliche Zwecke sowie für die Medien-Berichterstattung bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
5. Zerbrechliche Behälter, z.B. aus Glas oder Porzellan (u. a. Flaschen) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich einschließlich Sauna nicht benutzt werden. Gegenteiliges Handeln wird mit der Verweisung aus dem Freizeitbad gemäß § 1 Pkt. 8 geahndet.

Die in der Gastronomie erworbenen Speisen und Getränke sind in dem dafür vorgesehenen Bereich zu verzehren.

Das Rauchen sowie die Nutzung elektrischer Verdampfer oder Zigaretten sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen der Schwimmhalle und Sauna gestattet. Der Konsum von Cannabis und illegalen Rauschmitteln ist in sämtlichen Bereichen des Bades zu jeder Zeit untersagt (§§ 2 und 5 Cannabisgesetz - CanG).

6. Die Schuhe sind nach dem Eingangsdrehkreuz auszuziehen. Umkleidekabinen, Duschen und die Beckenumgänge sind Barfußbereiche und sind nicht mit Straßenschuhen zu betreten. Das Betreten des Beckenbereiches in Straßenbekleidung ist nicht gestattet.
7. Jeder Gast ist verpflichtet, vor dem Betreten des Bades/der Sauna in den hierfür vorgesehenen Duscheinrichtungen den Körper gründlich mit Seife zu reinigen. Dazu ist die Badebekleidung abzulegen.
8. Das Personal ggf. weitere Beauftragte der Einrichtung üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus-, Bade- und Saunaordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades/der Sauna ausgeschlossen werden. Ein Hausverbot kann auch durch die Geschäfts-/ Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Im Falle der Verweisung des Bades wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Gast bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

9. Den Bade- und Saunagästen ist es nicht gestattet, Musikinstrumente oder Wiedergabegeräte ohne Kopfhörer zu benutzen. Das Mitführen von Mediengeräten, die eine Bildaufnahme ermöglichen (Kameras, Tablets etc.) ist untersagt. Sie müssen im Umkleideschrank oder Wertschließfächern verwahrt werden.

Für Mobiltelefone besteht ein grundsätzliches Nutzungsverbot. Ausnahmen, z.B. für Vereinszwecke, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
10. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
11. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 4 BDSG, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
12. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, zum Beispiel durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt. Sexuelle Belästigungen ziehen grundsätzlich Strafanzeige und Erlass eines Hausverbots nach sich.
13. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Geschäftsführung der TWE entgegen.

§ 2

Preise, Öffnungszeiten und Zutritt

1. Preise, Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und sind an der Kasse einsehbar. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus-, Bade- und Saunaordnung.
2. Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung der Einrichtung. Bade- und Saunaschluss ist 15 Minuten vor Schließung der Einrichtung. Die Gäste haben zu den angegebenen Schlusszeiten das Wasser bzw. den Schwitzraum und 15 Minuten danach das Bad bzw. die Sauna zu verlassen. Für Gäste, die nicht pünktlich zum Betriebsschluss das Freizeitbad baff verlassen haben, wird eine Strafzahlung erhoben, die an der Kasse zu entrichten ist. Kann dadurch die gebuchte Nutzungszeit nicht ausgenutzt werden, besteht kein Anspruch gegen den Betreiber. Bei Überfüllung oder technischen Störungen kann die Benutzung vorübergehend für Besucher gesperrt werden. Für Kinder (unter 14 Jahren), die sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden, endet die Badezeit spätestens um 20.00 Uhr.
3. Ohne Begleitung Erwachsener haben Kinder ab 10 Jahren Zutritt zum Bad. Kindern unter 14 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung einer volljährigen und aufsichtsberechtigten Person gestattet.
4. Die Benutzung des Bades/der Sauna oder Teile davon kann, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, eingeschränkt sein, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote, einzelner Betriebsteile oder bei Schließung der Einrichtung im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
5. Der Besuch des Bades und der Sauna steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden haben,
 - d) die die Einrichtung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur gemeinsam mit einer verantwortlichen, volljährigen Begleitperson sowie nach Anmeldung beim diensthabenden Schwimmmeister gestattet. Die Begleitperson muss die begleitete Person beaufsichtigen und ist dafür verantwortlich, dass die begleitete Person die HBO einhält.
7. Die verantwortlichen Betreuer melden ihre Gruppen bitte gleichfalls beim diensthabenden Schwimmmeister an. Die Betreuer haben die Aufsichtspflicht und sind dafür verantwortlich, dass die begleiteten Personen die HBO einhalten.
8. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung (Coin) für die entsprechende Leistung/den entsprechenden Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
9. Beschränkung des Kupfergeldes: Zur Zahlung des Eintrittes dürfen max. fünf Münzen einer Sorte genutzt werden.
10. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
11. Die an der Kasse erhaltene Zugangsberechtigung (Coin) bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Die ausgehändigte Zugangsberechtigung (Coin) dient der Bedienung der Zugangssperren (Drehkreuze) und Schrankschlösser sowie der Aufbuchung der im Bad in Anspruch genommenen Leistungen (z. B. Gastronomie). Der Coin ist bei Verlassen der Einrichtung zurückzugeben. Die darauf gebuchten Leistungen sind zu bezahlen.
12. Um den ermäßigten Tarif zu beanspruchen, ist die Vorlage eines Ermäßigungsnachweises verpflichtend (z.B. Schüler-, Auszubildenden-, Studentennachweis, Sozialpassinhaber, Rentenausweis, ggf. i. V. m. einem amtlichen Lichtbildausweis, sofern der Ermäßigungsnachweis kein Lichtbild enthält). Der Personalausweis ist kein Ersatz für einen Rentenausweis.
13. Benutzt ein Gast Einrichtungen und Angebote des Bades/der Sauna, für die er nicht den in der Entgeltordnung vorgesehenen Preis entrichtet hat, ist der in der Entgeltordnung festgelegte Preis nachzuzahlen.

§ 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Bade- und Saunagäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Bade-/Saunagast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mitzuführen. Von Seiten der TWE werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

4. Der Gast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.
5. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 3 Abs. 4) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist im § 4 Abs. 1 der gültigen Haus-, Bade- und Saunaordnung festgelegt.
6. Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
7. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
8. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht.

§ 4 Badebestimmungen

1. Der Gast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches selbst verantwortlich. Den Schlüssel hat er während des Badens/Saunierens sicher aufzubewahren. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Der Gast erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
3. Die Benutzung der Schwimm- und Saunabecken ist nur nach gründlicher Körperreinigung, wie im § 1 Pkt. 7 festgelegt (Duschen ohne Badebekleidung), erlaubt. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, übermäßiges Eincremen/Einsalben u. ä. sind nicht erlaubt.
4. Im Freizeitbad ist das Springen nur auf der gekennzeichneten Sprungseite des Schwimmerbeckens und auf eigene Gefahr gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Startblock betritt.

Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Bei Notwendigkeit kann durch das Badaufsichtspersonal ein generelles Sprungverbot ausgesprochen werden.

5. Das Rennen auf den Beckenumgängen, das Zweckentfremden von Rettungsgeräten, das Turnen an Haltestangen und Einstiegsleitern ist verboten.
6. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Schwimmende im Schwimmerbecken sind von den anderen Gästen nicht unnötig zu behindern.
7. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie vorgesehenen Teil des Bades benutzen. Der Aufenthalt mit Schwimmhilfsmitteln im Schwimmerteil ist in der Regel nicht erlaubt. Der Aufenthalt eines Nichtschwimmers im Schwimmerbecken ist ausschließlich in Absprache mit dem Aufsichtspersonal möglich.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, Paddeln) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Die auf den Liegen und Stühlen befindlichen Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
10. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Der Strömungskanal darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Kindern unter 9 Jahren ist die Nutzung des Strömungskanals nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen gestattet. Die Benutzung der Startblöcke und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Gast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
11. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden, die Ampelschaltung ist zu beachten. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
12. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in angemessener Badebekleidung gestattet. Dabei muss die Badebekleidung die primären Geschlechtsmerkmale vollständig bedecken.

Angemessene Badebekleidung ist:

Badehose (endet oberhalb des Knies; ohne Taschen/Nieten/Reißverschlüsse), Badeanzug, Bikini, Burkini; Badeslip ist zulässig, sofern es sich eindeutig um Badebekleidung handelt, die den Po überwiegend bedeckt (kein Badestring).

Baden oder Schwimmen in Freizeit- oder Leibwäsche ist nicht statthaft.

Aus hygienischen Gründen müssen auch Kleinkinder Badebekleidung/Badewindeln tragen.

§ 5

Besondere Saunabestimmungen

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Saunagäste.
2. Die Nutzung der Saunen ist nur bei gesundheitlicher Eignung erlaubt; gegebenenfalls sollte zuvor Rücksprache mit Ihrem Hausarzt gehalten werden. In Zweifelsfällen kann der Badbetreiber den Zutritt nur bei Vorlage einer medizinischen Bescheinigung gestatten.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
4. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades und vor jeder Benutzung der Schwitzräume eine Körperreinigung gemäß § 1 Pkt. 7 vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Schwitzraumes abzutrocknen.
5. Die Benutzung des Schwitzraumes ist ausschließlich unbedeckt und nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch, das der Körpergröße entspricht, gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Im Dampfbad soll aus hygienischen Gründen eine Sitzunterlage/Sitztücher genutzt werden. Mit den vorhandenen Wasserschläuchen müssen die Sitzflächen nach der Nutzung vom Saunagast gereinigt werden.
6. Bei Benutzung des Schwitzraumes hat der Saunagast zu beachten, dass die hohen Temperaturen geradezu charakteristisch sind. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung der Öfen ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an anderen Einrichtungen des Raumes. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

7. Aus hygienischen und Sicherheitsgründen sollen Badeschuhe getragen werden. Diese dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden. In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/ eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
8. Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich und ausschließlich vom Badepersonal durchgeführt. Eine Haftung für Schäden durch falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.
9. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten.
10. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schaben, Kratzen, Bürsten und anderes „Hantieren“ nicht gestattet. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
11. Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen – es besteht ein Duschzwang. Mit Rücksicht auf die anderen Saunagäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingesprungen werden.
12. Im Ruheraum darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die übrigen Saunagäste stören kann. Es ist sich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten. In absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
13. Die Benutzung der Ruheliegen und Stühle ist nur mit einem den Körper völlig umhüllenden, trockenen Handtuch oder Bademantel gestattet.
14. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Die auf den Liegen und Stühlen befindlichen Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
15. Die Betätigung der Fenster und der Thermostate erfolgt ausschließlich durch das Badpersonal.
16. Die Gastronomie in der Schwimmhalle darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
17. Das Aufsichtspersonal ist gehalten auf die Einhaltung der Saunaordnung zu achten und diese ggf. durchzusetzen. Saunagäste mit Beschwerden über die Verstöße gegen die Saunaordnung wenden sich bitte an das Personal.

§ 6

Besondere Fitnessraumbestimmungen

1. Alle Trainingsgeräte und Zubehörteile sind ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen und sorgfältig zu behandeln.
2. Eine Einweisung für die Trainingsgeräte erfolgt durch das Badpersonal.
3. Die Nutzung des Fitnessraumes ist Jugendlichen ab 16 Jahren, jedoch nur nach Einweisung durch das Badaufsichtspersonal, gestattet.
4. Während des Trainings soll jederzeit eine angemessene, funktionelle Kleidung getragen werden. Das Training und der Aufenthalt in Straßenbekleidung oder Badebekleidung ist nicht erlaubt. Es sind für den Innenbereich geeignete Sportschuhe zu tragen. Das Tragen von Sportschuhen, die auch als Straßenschuhe benutzt werden, ist nicht gestattet.
5. Beim Training sollte aus hygienetechnischen Gründen ein Handtuch mitgeführt und untergelegt werden. Benutzte Geräte müssen im Anschluss gereinigt und desinfiziert werden.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen der Haus-, Bade- und Saunaordnung.

§ 7
Ausnahmen

Die Haus-, Bade- und Saunaordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus-, Bade- und Saunaordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-, Bade- und Saunaordnung bedarf.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Haus-, Bade- und Saunaordnung tritt am 19.08.2024 in Kraft.

Steffen Ewald
Geschäftsführer